
Skript zu Vortrag am 13.04.2015

„Die rechtliche Situation von Flüchtlingen und aktuelle Entwicklungen im Asylrecht“

von Rechtsanwalt Jens Dieckmann

Inhalt:

- I. Übersicht: Wichtige Gesetze und Verordnungen
- II. Grundsystematik der Aufenthaltstitel nach AufenthG/Schwerpunkt Humanitärer Aufenthalt
- III.-V. Ausländer- und asylrechtliche Neuregelungen (Deutschland und EU) 2013-2015

I. Übersicht: Wichtige Gesetze und Verordnungen

- | | |
|-------------------------|---|
| AufenthG | ⇒ Aufenthaltsrecht für Nicht-EU-Ausländer |
| FreizügG/EU | ⇒ Aufenthaltsrecht für EU-Ausländer u. deren Familienangehörige |
| AufenthV | ⇒ insbes. Ausnahme von Visumpflicht |
| EG-Visa-VO | ⇒ Auflistung der visumpflichtigen Länder |
| BeschV | ⇒ Beschäftigungsverordnung (neu seit 6.6.2013) |
| AsylVfG | ⇒ Vorschriften zum Asylverfahren |
| StAG | ⇒ Einbürgerung, Feststellung Staatsangehörigkeit |
| BVFG | ⇒ Spätaussiedlerrecht |
| ARB Nr. 1/80 | ⇒ Assoziationsratsbeschluss EU-Türkei, für türk. Arbeitnehmer |
| AVwV-AufenthG; | ⇒ Allg. Verwaltungsvorschriften des BMI zum AufenthG u. |
| AVwV-FreizügG/EU | FreizügG/EU vom 26.10.2009 <i>sowie Leistungsgesetze:</i> |
| AsylbLG | ⇒ Sozialleistungen für Asylbewerber, Inhaber von Duldung o. humanitärer AE |
| SGB II | ⇒ Sozialleistungen für arbeitsfähige Arbeitslose = Arbeitslosengeld II ("Hartz IV") |
| SGB III | ⇒ Arbeitslosengeld I und Arbeitserlaubnisrecht für Rumänen, Bulgaren, Kroaten |
| SGB V | ⇒ Recht der gesetzlichen Krankenversicherung |
| SGB XII | ⇒ Sozialleistungen für Arbeitsunfähige, Grundsicherung im Alter |
| BEEG | ⇒ Bundeselterngeldgesetz |
| EStG | ⇒ Einkommenssteuergesetz (Kindergeld) |

II. Grundsystematik der Aufenthaltstitel nach AufenthG - Schwerpunkt Humanitärer Aufenthalt - und Ablauf des Asylverfahrens

1. Grundsatz

Nach dem Aufenthaltsgesetz (§ 4) benötigen Ausländer für die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet grundsätzlich eine Erlaubnis (qua Gesetz o. qua Aufenthaltstitel). Für Staatsangehörige der Europäischen Union und deren Familienangehörige (auch wenn diese eine nichteuropäische Staatsangehörigkeit haben) gelten Sondervorschriften (dazu unten III.).

Die einzelnen Aufenthaltstitel (= Oberbegriff § 4 I)

1. **Visum** § 6
2. **Aufenthaltserlaubnis** (abgekürzt: AE) § 7
3. **Blaue Karte EU § 19a**
4. **Niederlassungserlaubnis** (abgekürzt: NE) § 9
5. **Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU** § 9a
6. **Aufenthaltserlaubnis für in anderen Mitgliedsstaaten der EU langfristig Aufenthaltsberechtigte** § 38a

Ist über die Verlängerung einer AE noch nicht entschieden, wird für den Zeitraum bis zur Bescheidung durch die Ausländerbehörde eine **Fiktionsbescheinigung** nach § 81 ausgestellt.

Auf dem Aufenthaltstitel muss - wegen der unterschiedlicher Rechtsfolgen - vermerkt sein, auf welcher Rechtsgrundlage (= §) der Titel erteilt wurde.

Keine Aufenthaltstitel sind: **Duldung** (= nur Aussetzung der Abschiebung) § 60a
Aufenthaltsgestattung (für Asylbewerber) § 55 AsylVfG
Grenzübertrittsbescheinigung ("Ausreisekontrollpapier")

2. Aufenthaltserlaubnis (§ 7 AufenthG) - Allgemeines:

AE wird für bestimmte Aufenthaltszwecke erteilt und ist immer befristet:

Studium / Sprachkurs / Schulbesuch	§ 16 f.
Erwerbstätigkeit	§ 18 ff.
humanitäre Gründe	§ 22 ff.
familiäre Gründe	§ 27 ff.

AE kann mit Bedingungen u. Auflagen (z.B. Erlöschensklausel, Beschränkung Erwerbstätigkeit) versehen werden (§ 12 II); die NE nicht.

Begrifflichkeiten: **ist** zu erteilen = Anspruch, es muss erteilt werden

soll erteilt werden = in der Regel zu erteilen, es sei denn Ausnahmefall
kann erteilt werden = Erteilung liegt im Ermessen der Behörde, Vorgaben durch Verwaltungsvorschriften, Gericht überprüft nur richtige

Ermessensausübung

3. Humanitäre Aufenthaltserlaubnis (§ 22 ff. AufenthG)

AE *ist* zu erteilen bei:

§ 25 I Asylanerkennung im Anschluss an ein Asylverfahren.

§ 25 II Flüchtlingsanerkennung gem. § 60 I (hier insbes. nichtstaatliche, geschlechtsspezifische Verfolgung) oder NEU bei Gewährung von subsidiärem Schutz nach § 60 II i.V.m. § 4 I AsylVfG (Folter-, Todesstrafengefahr, Krieg) im Anschluss an ein Asylverfahren durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

AE *soll* erteilt werden nach:

§ 25 III bei rechtl. zielstaatsbezogenen (vom BAMF im Asylverfahren, ansonsten von Ausländeramt unter Beteiligung BAMF festgestellten) Abschiebungsverbot nach:

NEU § 60 V Verstoß gegen Europ. Menschenrechtskonvention (EMRK)
§ 60 VII S. 1 konkreter Gefahr für Leib u. Leben

aber: keine AE, wenn Ausreise in anderen Staat möglich o. zumutbar, bei erheblichen Straftaten, Terroristen, Gefahr für Allgemeinheit (§ 25 III 2)

Sozialhilfebezug u. fehlender Pass sind unschädlich § 5 III (Passpflicht bleibt aber).

§ 25 IV AE *kann* erteilt werden durch Ausländeramt, vorübergehend, bei dringendem humanit. o. persönl. Grund o. erheblichen öff. Interesse
z.B. wichtige Operation steht an, kurzzeitige Betreuung Familienangehöriger erforderlich, Sozialhilfebezug kann unschädlich sein § 5 III.

§ 25 IVa,b *kann* erteilt werden durch Ausländeramt für Opfer von Straftaten.

§ 25 V *kann* erteilt werden durch Ausländeramt wenn Ausreise *unverschuldet* aus rechtl. o. tatsächl. Gründen unmöglich *und* mit Wegfall Ausreisehindernis in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist (z.B. dauerhafte Arztbehandlung, Schutz von Ehe u. Familie, "Verwurzelung" "faktische Inländer"); Aufenthaltserlaubnis *soll* erteilt werden, wenn schon über 18 Monate geduldet; Sozialhilfebezug kann unschädlich sein § 5 III; Neuer Auslegungserlass in NRW vom 02.07.2012.

§ 25a *kann* erteilt werden durch Ausländeramt AE für geduldete Jugendliche von 15-21 Jahre, wenn schon 6 Jahre hier und Einreise vor 14. Lebensjahr erfolgt, 6 Jahre erfolgreich Schule besucht u. bei positiver Integrationsprognose.

- § 23 *kann* erteilt werden durch Ausländeramt AE aufgrund Altfallregelung (z.B. § 104a) und Aufnahme von Ausländern aufgrund BMI-Anordnung.
- § 23a AE im Härtefall durch oberste Landesbehörde (IM), wenn Landes-Härtefallkommission darum ersucht;
zu berücksichtigen: Lebensunterhalt oder Verpflichtungserklärung
- Ausschlussgrund: Straftaten von erheblichem Gewicht
 - kein subjektives Recht auf Härtefallerlaubnis, Vorschrift nur im öffentl. Interesse, also
 - kein Rechtsschutz möglich (fraglich).

4. Niederlassungserlaubnis (§§ 9, 26 IV)

- für keinen bestimmten Aufenthaltswort
- immer zeitl. u. räuml. unbeschränkt, keine Nebenbestimmung möglich (aber Wohnsitzauflage für (jüdische) Kontingentflüchtlinge)
- ist zu erteilen nach 5 Jahren AE § 9
oder:
- kann erteilt werden nach 7 Jahren AE aus humanitären Gründen (Asylverfahren zählt, auch bisherige Aufenthaltsbefugnis u. Duldung (Erteilungsgrund egal, so § 102 II) § 26 IV

Voraussetzung:

- gesicherter Lebensunterhalt, Einzahlung von 60 Monatspflichtbeiträgen in Rentenversicherung, Straffreiheit, ausreichender Wohnraum,
- und ausreichende Kenntnisse der dt. Sprache (= B1) u. Gesellschaftskenntnisse (nachweisbar durch Integrationskurs), Ausnahme bei Krankheit/Behinderung.

Ausnahme: nach 3 Jahren haben Asyl/GFK-Anerkannte Anspruch auf NE (ohne sonstige Erteilungsvoraussetzungen !), wenn BAMF mitteilt, dass kein Widerruf erfolgt (§ 26 III).

5. Ablauf des Asylverfahren (= Voraussetzung für Aufenthaltserlaubnisse gem. § 25 I-III AufenthG)

- a) Asylantrag
- b) Zuweisungsverfahren
- c) Anhörung (BAMF)
- d) Bescheid (BAMF)
- e) Klageverfahren (VG)
- f) Einstweiliger Rechtsschutz (VG)

- g) Berufung (OVG)
- h) Revision (BVerwG)
- i) Verfassungsbeschwerde (BVerfG)
- j) Menschenrechtsbeschwerde (EGMR)
- k) Antrag HFK
- l) Petitionsverfahren Landtag/Bundestag

III. Ausländerrechtliche Neuregelungen 2013-2015

1. Gesetz zur Verbesserung der Rechte von international Schutzberechtigten und ausländischen Arbeitnehmern

Umsetzung der

1. Richtlinie 2011/51/EU v. 11.5.2011 zur Anwendung der Daueraufhältigen- auch auf Flüchtlinge, und der
2. Richtlinie 2011/98/EU v. 13.12.2011 über Aufenthalt und soziale Rechte für Arbeitnehmer aus Drittstaaten

Die **Daueraufhältigen-RL** regelt Rechtsstellung und Freizügigkeit langfristig aufenthaltsberechtigter Drittstaatsangehöriger innerhalb der EU-Staaten.

Den nach fünf Jahren möglichen Status Daueraufenthalt-EU (§§ 9a - c , vgl. auch § 38a) können künftig auch Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 I oder II beanspruchen; für die 5-Jahres-Frist zählt auch die Dauer des Asylverfahrens.

Die **Arbeitnehmer-RL** regelt Aufenthaltsrecht und Gleichbehandlung von Nicht-EU-Arbeitnehmern. U.a. sollen sie anders als bisher Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenrentenansprüche in gleicher Höhe und unter den gleichen Bedingungen wie Deutsche in ihre Heimat bzw. einen Drittstaat mitnehmen können.

Außerdem uA geplant:

- * Neuregelung Lebensunterhaltssicherung § 2 III.
- * für alle Ausländer mit familiärer Aufenthaltserlaubnis unbeschränkter Zugang zu Erwerbstätigkeit jeder Art (§ 27 V neu)
- * ohne schriftliche Deutschkenntnisse B1 nur noch befristete Aufenthaltsverlängerung für Ehepartner Deutscher (§ 28)

Das Gesetz trat am 02.12.2013 in Kraft.

Ausnahmen:

- Art. 1 Nr. 2 (Änderung des § 2) am Tag der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft und
- Art. 3 und 4 (Auslandrenten - SGB VI) treten am ersten Tag des auf die Verkündung im Bundesgesetzblatt folgenden Kalendermonats in Kraft (= 01.07.2013).

2. Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU - Flüchtlingsschutz

Umsetzung der Neufassung der Richtlinie zum Flüchtlingsschutz - Richtlinie 2011/95/EU v. 13.12.2011 (sog. „Qualifikationsrichtlinie“)

a) Die sog. "**Qualifikationsrichtlinie**" regelt die Voraussetzungen für die Anerkennung von Flüchtlingen (zB Verfolgungsgründe) und die Zuerkennung internationalen (subsidiären) Schutzes. Sie enthält Maßgaben zum Aufenthaltsstatus der Flüchtlinge und ihrer Familienangehörigen und deren sozialen Rechten (Arbeit, Bildung, Wohnung, Sozialleistungen usw.).

Geplant bzw. schon beschlossen sind umfangreiche Änderungen des AsylVfG und AufenthG.

Grund: Die bereits seit 2006 anzuwendende erste Fassung der Qualifikationsrichtlinie war bislang nur unzulänglich in das deutsche Recht umgesetzt worden. Einiges war in § 60 (= außerhalb des eigentlichen Asylrechts bzw. AsylVfG) aufgenommen worden. Andere Teile waren überhaupt nicht **umgesetzt** worden, so dass von Behörden und insb. Gerichten direkt auf die Qualifikationsrichtlinie zurückgegriffen werden musste.

b) Im Kern setzt dieses Gesetz entsprechend den Anforderungen der neu gefassten Qualifikationsrichtlinie 2011/95/EU die Anpassung des Status des sog. International subsidiär Schutzberechtigten an den des Flüchtlings nach der UN Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) um.

- **§ 1 I AsylVfG**: Geltungsbereich des Gesetzes umfasst sowohl Personen die Asyl i.S.d. Art. 16a I GG (Nr. 1) als auch Personen, die internationalen Schutz nach der Qualifikationsrichtlinie begehren (Nr. 2). § 1 I, 2. Halbsatz AsylVfG n.F. stellt klar, dass der Begriff des „internationalen Schutzes“ den Schutz vor Verfolgung nach der GFK und den subsidiären Schutz i.S.d. Qualifikationsrichtlinie erfasst inkl. Altfälle nach der früheren Übergangsregelung (s. dazu: § 104 IX n.F.).

- In **§ 3, 3a-3e, 4 AsylVfG** übernimmt des AsylVfG die Systematik der Qualifikationsrichtlinie.

- **§ 3 AsylVfG n.F.**: Definition Begriff des Internationalen Schutzes

- **§ 3a AsylVfG n.F.**: Definition Verfolgungshandlungen

- **§ 3b AsylVfG n.F.**: Verfolgungshandlungen

- **§ 3c AsylVfG n.F.**: Akteure von Verfolgung

- **§ 3d AsylVfG n.F.**: Akteure, die Schutz ausüben können

- **§ 3e AsylVfG n.F.**: Definition interner Schutz

- **§ 4 AsylVfG n.F.**: internationaler subsidiärer Schutz nach Art. 15 ff. Qualifikationsrichtlinie (= Grundlage für Zuerkennung internationalen subsidiären Schutzes gem. § 60 II)

- **§ 6 AsylVfG n.F.**: Erstreckung der Verbindlichkeit aller asylrechtlichen Entscheidungen auch auf den internationalen Schutz (= Art. 16a I GG, § 60 I).

- **§ 13 II AsylVfG n.F.:** Mit jedem Asylantrag wird grds. Sowohl die Anerkennung als Asylberechtigter gem. Art. 16a I GG, auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gem. § 60 I AufenthG sowie des (internationalen) subsidiären Schutzes gem. § 60 II i.V.m. § 4 AsylVfG und national subsidiären Schutz gem. § 60 V und VII beantragt. Der Antragsteller kann aber seinen Antrag begrenzen auf eines dieser möglichen Antragsziele.

Folgen der Anerkennung internationalen subsidiären Schutzes:

Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 II mit Erlaubnis für Erwerbstätigkeit, Kindergeldanspruch.

Aber weiterhin kein Anspruch auf Familiennachzug (29 III 1). Jedoch weist die Gesetzesbegründung vom 15.04.2013 daraufhin, dass "von dem Vorliegen eines humanitären Grundes... insb. dann auszugehen ist", "wenn die Herstellung der Familieneinheit im Ausland unmöglich oder unzumutbar ist.". Dies ist bei internationalen subsidiären Schutzberechtigten regelmäßig der Fall. Nach § 29 II kann für die Familienangehörigen der international subsidiär Schutzberechtigten von den Voraussetzungen Lebensunterhalt und Wohnraum abgesehen werden. Praxis: die Ausländerbehörde lehnen idR die Zustimmung ab!

Folgen der Anerkennung national subsidiären Schutzes:

Aufenthaltserlaubnis nach 25 III mit bisherigen Restriktionen (Wohnsitz insb.).

c) **§ 26 AsylVfG n.F.** erweitert Familienasyl auf Familienangehörige von international subsidiär Schutzberechtigten, aber - s.o. - kein Familiennachzug Recht (nur aus humanitären Gründen).

d) **§ 104 IX:** Übergangsvorschrift mit 60 II, III oder VII 2-Inhaber gelten als subsidiär Schutzberechtigte im Sinne von 4 I AsylVfG n.F. und erhalten von Amts wegen eine AE nach 25 II 1 2. Alt., sofern nicht Ausschlussgrund nach 4 II (schwere Straftaten, Sicherheitsgefährdung) greift.

e) **§ 26 I 2 n.F.:** International subsidiär Schutzberechtigte: AE für ein Jahr, dann Verlängerung zwei Jahre, 25 III: mindestens ein Jahr.

f) Neu vorgesehen ist ein *einstweiliger Rechtsschutz im Dublin-Verfahren*, Anträge nach § 80 V VwGO sind binnen 7 Tagen zu stellen, **§ 34a AsylVfG n.F.**

g) Und der - weiterhin nur nachrangige! - Arbeitsmarktzugang für Asylsuchende wird statt nach 12 nunmehr nach 9 Monaten möglich, **§ 61 AsylVfG n.F.**

Das Gesetz trat am 01.12.2013 in Kraft.

Ausnahmen:

- Die Einführung des einstweiligen Rechtsschutzes bei Dublin II-VO-Fällen (verfassungskonforme Neufassung § 34a AsylVfG) und
- die Verkürzung des Arbeitsverbots für Asylbewerber auf 9 Monate (Änderung § 61 AsylVfG) traten bereits am 6.9.2013 in Kraft (Tag nach Verkündung im Bundesgesetzblatt).

IV. Neuregelungen im EU-Flüchtlingsrecht 2013

1. Dublin-III-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 604/2013 vom 26.06.2013

- ab 01.01.2014 direkt anwendbar (Art. 49 Dublin-III-VO).
- Zukünftig auch anwendbar, wenn Antrag auf subsidiären Schutz gestellt (Art. 1).
- Überstellungsverbot bei systemischen Mängeln (Art. 3 II): Keine Überstellung in einen Mitgliedsstaat, wenn dort Menschenrechtsverletzungen drohen, d.h. dass Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen systemische Mängel aufweisen, die eine Gefahr der unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung i.S.d. Art. 4 der EU-Grundrechtscharta mit sich bringen.
- Anhörung auch jetzt in Dublin-Verfahren zeitnah zwingend (Art. 5).
- Verstärkter Schutz von Minderjährigen: Kindeswohl maßgeblich (Art. 6).
- Zuständigkeitsentscheidung künftig zwingend dem Betroffenen zuzustellen (Art. 26).
- Rechtsmittel: Anspruch auf einstweiligen Rechtsschutz (Art. 27). Eine Woche nach Zustellung Dublin-Bescheid Eilantrag.
- Neuer Haftgrund für Dublin-Verfahren (Art. 28), bei erheblicher Fluchtgefahr. Dabei Verkürzung der Fristen: Ersuchender Staat muss innerhalb eines Monats Übernahmegesuch stellen, ersuchter Staat muss innerhalb von zwei Wochen antworten. Schweigen des ersuchten Staates gilt als Zustimmung. Für die Überstellung/Abschiebung: Sechs Wochen. (Folge wohl: Zwei-Wochen-Frist wird verstrichen gelassen, mangels Kapazitäten, damit Zuständigkeit auf anderen Staat, dies könnte dazu verlocken, Dublin-Haft schneller anzuordnen.

2. EURODAC-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 603/2013) vom 26.06.2013

- Polizei und Sicherheitsbehörden erhalten nun Zugriff (Art. 1 II, 6, 7, 19-22, 33, 36).
- Selbst nach Anerkennung weiter für 3 Jahre nutzbar (Art. 18 Ziff. 1a).

3. Aufnahmerichtlinie (RL 2013/33/EU) vom 26.06.2013

- In Kraft ab 19.07.2013
- Umsetzungsfrist bis 20.07.2015
- Bis dahin gilt weiter die Aufnahmerichtlinie RL 2003/9/EG vom 27.01.2003.
- Lebensbedingungen im Verfahren
- Residenzpflicht
- Haftbedingungen (Trennungsgebot)

- Abschiebungshaft auch während des Verfahrens, auch für Minderjährige, sowie ausnahmsweise sogar in regulären JVA's (wenn evtl. Verdacht auf Straftaten vorliegen), Art. 8-11)
- Arbeitsverbot bis 9 Monate
- Nur mediz. Notversorgung geboten.
- Identifizierung besonders Schutzbedürftiger (Art. 21, 22), Folgen unklar.

4. Asylverfahrensrichtlinie (RL 2013/32/EU vom 29.06.2013)

- In Kraft ab 19.07.2013
- Umsetzungsfrist bis 20.07.2015
- Klarstellung von Mindeststandards für das Verfahren.
- Bekräftigung der GFK-Standards im Verfahren.
- Höchstdauer von Verfahren idR 6 Monate bis max. 18 Monate.
- Pflicht, Dokumente zu übersetzen.
- Bei Altersfeststellung von MJ gelten im Zweifel dessen Angaben (Art. 25 V).
- Problem: weiter weites Ermessen zur Ausgestaltung im nationalen Rahmen lässt befürchten, dass es weiterhin gravierende Unterschiede in der Praxis geben wird.

V. Ausländer- und asylrechtliche Neuregelungen 2014/2015

1. § 29a AsylVfG, Anlage II: Bosnien, Ghana, Mazedonien, Senegal und Serbien werden als sog. „sichere Herkunftsstaaten“ festgelegt (in Kraft seit 06.11.2014).
2. a) § 61 II AsylVfG i.V.m. § 32 V Nr. 1 BeschV: Arbeitsverbot nur noch 3 Monate für Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung; danach nachrangiger Zugang zum Arbeitsmarkt (= Vorrangprüfung der BA); nach 15 Monaten entfällt die Vorrangprüfung, aber Zeit- und Leiharbeit ist nicht möglich (§ 40 I Nr. 2 AufenthG). Ab 4 Jahren ist jede Beschäftigung möglich, auch Zeit- und Leiharbeit.
 - b) Gleiches gilt für Geduldete (§ 32 V Nr. 1 BeschV). Die Regelung ist auf 3 Jahre zunächst befristet.
 - c) Gilt grds. nicht, wenn es sich bei diesen Asylbewerbern bzw. Geduldeten um Hochschulabsolventen aus sog. Mangelberufen handelt, oder die Voraussetzungen für die Blue-Card erfüllt werden oder es sich um sonstige Fachkräfte aus Mangelberufen handelt.

d) In Kraft seit 6.11. bzw. 11.11.2014.

3. Lockerung der sog. Residenzpflicht: Nach 3 Monaten Aufenthalt im Bundesgebiet wird diese grds. aufgehoben. Flüchtlinge dürfen sich dann besuchsweise im Bundesgebiet auch außerhalb des zugewiesenen Wohnortes aufhalten. Doch bleibt bei Asylsuchenden und Geduldeten sowie bei bestimmten humanitären Aufenthaltstiteln die Wohnsitzauflage bestehen. Räumliche Beschränkung weiterhin möglich bei
- Rechtskräftiger Verurteilung wegen einer Straftat.
 - Verstoß gegen Betäubungsmittelgesetz.
 - Bevorstehen konkreter (!) Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung.
 -

4. Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung von asylsuchenden und geduldeten Ausländern vom 23.12.2014:

In Kraft seit 01.01.201-

- Änderungen des AufenthG und AsylVfG
- Keine Wohnsitzauflage bei ausreichender Lebensunterhaltssicherung für Personen mit Duldung und Aufenthaltsgestattung.
-

Inkrafttreten zum 01.03.2015:

- Änderung § 3 AsylbLG: Vorrang von Geld- zu Sachleistungen; Anpassung des Asylbewerberleistungsgesetzes: Nur während des Aufenthaltes in sog. Erstaufnahmeeinrichtungen wird noch an dem Prinzip der Sachleistung festgehalten. Nach der Zeit in der Erstaufnahmeeinrichtung soll es zukünftig vorrangig Geld- statt Sachleistungen geben. Hintergrund: 2.5 Jahre nach BVerfG Urteil: „Die in Art. 1 I GG garantierte Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren.“

5. Änderung der sog. Optionspflicht im Staatsangehörigkeitsgesetz

In Kraft ab 13.12.2014

Mit der Abschaffung der Optionspflicht entfällt für in Deutschland geborene und aufgewachsene Kinder ausländischer Eltern künftig der Zwang, sich zwischen der deutschen und der Staatsangehörigkeit der Eltern entscheiden zu müssen.

6. Änderung des Freizügigkeitsgesetz/EU

In Kraft ab 10.12.2014

3 wesentliche Änderungen:

- a) Grds. sind Unionsbürger freizügigkeitsberechtigt, wenn sie sich zur Arbeitssuche nach Deutschland begeben. In § 2 II Nr. 1 a Freizügigkeitsgesetz/EU wird klargestellt, dass sie einen Aufenthalt zur Arbeitssuche von 6 Monaten haben, und sie sich danach nur weiter aufhalten dürfen, wenn sie nachweisen, dass sie weiter Arbeit suchen und begründete Aussicht haben, eingestellt zu werden.
- b) Eine Wiedereinreiseperrre kann bei Unionsbürgern festgesetzt werden, die wiederholt vorgetäuscht haben, dass die Voraussetzungen des Rechts auf Einreise vorliegen.
- c) § 9 I Freizügigkeitsgesetz/EU neu (analog AufenthG) Strafbarkeit bei Verwendung unrichtiger oder unvollständiger Angaben zur Beschaffung von Aufenthaltspapieren.

7. Gesetz zur Änderung des AsylbLG und des SGB vom 10.12.2014.

Inkrafttreten zum 01.03.2015

- Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 IVa/IVb AufenthG sind nicht mehr gem. §v 1 AsylbLG Leistungsberechtigte nach diesem Gesetz. Damit normales SGB.

- Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 V AufenthG: fallen unter AsylbLG, „sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt.“ Danach SGB II/SGB XII.
- Leistungskürzungen nach § 1a AsylbLG bleiben, aber ausdrücklich nur bezogen auf den, der schuldhaft gehandelt hat („selbst“)= keine Familien-/Sippenhaft.
- § 2 AsylbLG Analogleistungen nach 15 Monaten Aufenthaltsdauer schon; mind. Kinder erhalten auch bei weniger als 15 Monaten Analogleistungen, wenn 1 Elternteil diese erhält.
- Anpassung der Grundleistungen gem. § AsylbLG.
- Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe gem. §§ 34, 34a, 34b SGB XII (so § 3 III AsylbLG n.F.).
- Notfallparagraph entsprechend § 25 SGB XII (§ 6a AsylbLG n.F.): Krankenhäuser und Ärzte können bei Notfall-Behandlungen direkt Anspruch gegen den Leistungsträger geltend machen (Umsetzung BSG-Urteil vom 30.10.2013, B 7 AY 2/12 R).
-

8. Noch nicht in Kraft: Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung.

Laut Pressemitteilung des BMI vom 03.12.2014 (Datum des Kabinettsbeschlusses):

„Mit dem Gesetzentwurf wird daher u.a. erstmalig eine alters- und stichtagsunabhängige Bleiberechtsregelung geschaffen, um nachhaltige Integrationsleistungen von Ausländern mit einem Aufenthaltstitel anzuerkennen. Nach einem achtjährigen Aufenthalt, bei Familien mit minderjährigen Kindern bereits nach sechs Jahren Aufenthalt, soll ein Bleiberecht gewährt werden, u. a. wenn der Lebensunterhalt überwiegend gesichert ist, hinreichende mündliche Deutschkenntnisse vorliegen und keine erheblichen Straftaten verübt wurden. Auch die Möglichkeiten eines Aufenthaltsrechts für gut integrierte jugendliche oder heranwachsende Ausländer werden weiter verbessert.

Andererseits ist der Gesetzentwurf auch darauf ausgerichtet, bestehende Ausreisepflichten von Personen, denen unter keinem Gesichtspunkt - auch nicht humanitär - ein Aufenthaltsrecht in Deutschland zusteht, konsequent durchzusetzen.

Der Gesetzentwurf sieht daher verschiedene Rechtsänderungen vor, um die Durchsetzung aufenthaltsrechtlicher Entscheidungen bei vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern zu verbessern. Diese Regelungen betreffen insbesondere verbesserte Möglichkeiten der Identitätsklärung des Ausländers sowie die Möglichkeit der Verhängung von schengenweit geltenden Einreise- und Aufenthaltsverboten bei missbräuchlicher Asylantragstellung.

Ferner wird das Ausweisungsrecht grundlegend neu geordnet. An die Stelle des bisherigen dreistufigen Ausweisungsrechts tritt die Ausweisung als Ergebnis einer unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles durchgeführten Abwägung von Bleibe- und Ausweisungsinteressen. „

Entwurf eines Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung vom 29.12.2014.

Inkrafttreten geplant: voraussichtlich Juni 2015

a) § 25a I AufenthG

„Einem jugendlichen oder heranwachsenden

geduldeten Ausländer **soll** [statt kann] eine AE erteilt werden, wenn

1. er sich seit **vier** [statt sechs] Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhält,
2. er im Bundesgebiet **i.d.R.** seit **vier** [statt sechs] Jahren erfolgreich eine Schule besucht oder einen anerkannten Schul- / Berufsabschluss erworben hat,
3. der Antrag auf Erteilung der AE vor Vollendung des **21. Lebensjahres** gestellt wird, ...

§ 25a II AufenthG

- Satz 1: personensorgeberechtigter Elternteil auch bei gemeinsamen Sorgerecht (Streichung „allein“)
- Satz 3 ff.: Ehegatten, Lebenspartner/innen, mj. Kinder erhalten AE nach § 25a Abs. 2 wenn:
 - sie mit Innehabenden einer AE nach § 25a Abs. 1 in familiärer Lebensgemeinschaft leben
 - der Lebensunterhalt gesichert ist,
 - Abschiebung nicht selbstverschuldet verhindert / verzögert,
 - keine strafrechtlichen Verurteilungen (50/90 TS),
 - 31 gilt für Ehegatten/Lebenspartner/innen entsprechend.

Weiter Änderungen § 25a AufenthG

- Absatz 4: Die AE nach § 25a berechtigt zur Ausübung einer **Erwerbstätigkeit**.
- Familiennachzug zu Inhaber/innen einer AE nach § 25a Abs. 1 wird geöffnet, allerdings unter den Einschränkungen des § 29 Abs. 3 Satz 1.

b) § 25b I AufenthG NEU

*„Einem geduldeten Ausländer **soll** abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er sich nachhaltig in die Lebensverhältnisse der BRD integriert hat.,,*

Gesetzesbegründung: *„Grundsätzlich sollen nur Ausländer, die sich an Recht und Gesetz halten, wegen ihrer Vorbildlichen Integration begünstigt werden.“*

Voraussetzungen § 25b AufenthG

- mind. 8 bzw. 6 Jahre Voraufenthalt,
- Bekenntnis zur fdGO + Grundkenntnisse RuGO

- mündliche Deutschkenntnisse A2
- Nachweis über den tatsächlichen Schulbesuch, schulpflichtiger Kinder
- LUS überwiegend durch Erwerbstätigkeit oder Prognose § 2 Abs. 3 (Wohngeldbezug unschädlich!)
- **Vorübergehender** Bezug von Sozialleistungen ist in der Regel unschädlich bei:
 - Studierenden, Auszubildenden in anerkannten Lehrberufen oder in staatlich geförderten Berufsvorbereitungsmaßnahmen,
 - Familien mit mj Kindern, die vorübergehend auf **ergänzende** Sozialleistungen angewiesen sind,
 - Alleinerziehenden mit Kindern unter 3 Jahren,
 - Personen, die pflegebedürftige **nahe** Angehörige Pflegen.

Ausschlussgründe § 25b II AufenthG

- Verhinderung / Verzögerung der Aufenthaltsbeendigung durch:
 - vorsätzlich falsche Angaben,
 - Täuschung über die Identität / Staatsangehörigkeit,
 - Nichterfüllung zumutbarer Anforderungen an Mitwirkung zur Beseitigung von Ausreisehindernissen.
- Bestehen eines **öffentlichen Ausweisungsinteresses** im Sinne von **§ 54 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 und 2** ; (50/90 TS unschädlich)

c) Geplant: Neuordnung des Ausweisungsrechts §§ 53-56 AufenthG

- Die bisherige Differenzierung zwischen zwingender Ausweisung, Ausweisung im Regelfall und Ermessensausweisung soll aufgehoben werden.
- § 53 I AufenthG soll einen Abwägungsprozess normieren zwischen dem Ausweisungs- und Bleibeinteresse.
- § 53 II AufenthG führt die Punkte auf, die nach dem Umständen des Einzelfalles zu berücksichtigen sind:
 - Dauer des Aufenthaltses in Deutschland,
 - Persönliche, wirtschaftliche und sonstige Bindungen im Bundesgebiet im Vergleich zu Bindungen zum Herkunftsstaat/bzw. Aufnahme-Staat,
 - Folgen der Ausweisung für Familienangehörige und Lebenspartner in Deutschland.
- § 54 AufenthG normiert die Voraussetzungen für das Ausweisungsinteresse, § 55 AufenthG die Voraussetzungen für das Bleibeinteresse.

d) Geplant: Neuregelung § 11 AufenthG – Einreise und Aufenthaltsverbot

§ 11 I AufenthG: regelt das Einreise- und Aufenthaltsverbot

für Personen, die ausgewiesen, zurück-, oder abgeschoben worden sind

Abs. 2: regelt die Befristung:

- Befristung von Amts wegen
- Frist beginnt mit der Erfüllung der Ausreisepflicht

§ 11 III-V AufenthG: regeln die Länge der Frist

- Ermessensentscheidung
- Länger als 5 Jahre nur bei Ausweisung wegen strafrechtlicher Verurteilung o. Gefahr öSiO
- Höchstdauer der Frist soll 10 J. nicht überschreiten
- Abs. 4: regelt nachträgliche Aufhebungen, Verkürzungen und Verlängerungen der Frist
- Abs. 5: keine Befristung / Aufhebung bei Kriegsverbrechen, etc. und Abschiebung auf Grundlage von § 58a AufenthG

§ 11 VII AufenthG NEU

„Gegen einen Ausländer,

1. dessen Asylantrag nach § 29a Abs. 1 AsylVfG bestandskräftig als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde ...

und der keinen Aufenthaltstitel besitzt oder

2. dessen Antrag nach § 71 oder § 71a AsylVfG bestandskräftig wiederholt nicht zur Durchführung eines weiteren

Asylverfahrens geführt hat,

kann das BAMF ein Einreise- und Aufenthaltsverbot anordnen. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend.“

- Bei erstmaliger Anordnung auf 1 Jahr befristet
- Im Übrigen soll die Frist 3 Jahre nicht überschreiten

Gesetzesbegründung:

*„Auf diese Weise soll es der zuständigen Behörde ermöglicht werden, im Einzelfall – wenn aufgrund der in Abs. 7 beschriebenen Umstände eine **missbräuchliche Inanspruchnahme des Asylverfahrens vorliegt** – ein Einreise- und Aufenthaltsverbot anzuordnen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 6 nicht erfüllt sind.“*

e) Geplant: Gleichstellung von subsidiär Geschützten mit politischen Flüchtlingen gem. § 60 I AufenthG

- Subsidiär Geschützte= Aufenthaltserlaubnis § 25 II S. 1 2. Alt. AufenthG i.V.m. § 60 II, III AufenthG.
- Gleichstellung in § 29 II S. 1 und 2 AufenthG.

- Einschränkung § 29 III AufenthG entfällt.
- Klarstellung in § 30 I S. 3 Nr. 1 AufenthG, dass vom Spracherfordernis abzusehen ist.

- § 104 XI AufenthG: Übergangsregelung:
„Für Ausländer, denen zwischen dem 1. Januar 2011 und dem [Datum der Verkündung des Gesetzes] subsidiärer Schutz (...) unanfechtbar zuerkannt wurde beginnt die Frist nach § 29 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 mit Inkrafttreten dieses Gesetzes zu laufen.“

- Klarstellung in § 32 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 AufenthG, dass das Kindernachzugsalter bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gilt - ohne Sprachkenntnisse und positiver Integrationsprognose.
- Klarstellung in § 36 Abs. 1 AufenthG, dass Elternnachzug auch zu mj subsidiär Geschützten gilt.

f) Niederlassungserlaubnis gem. § 26 IV AufenthG schon nach 5 statt nach 7 Jahren!

Literatur/links:

Ausländerrecht, Beck-Texte im dtv

Renner: Ausländerrecht Kommentar, 9. Aufl. 2011 Beck-Verlag

www.asyl.net

www.bamf.de

(Stand: 10.04.2015, keine Gewähr; Anregungen/Korrekturen gerne an den Verfasser)